



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



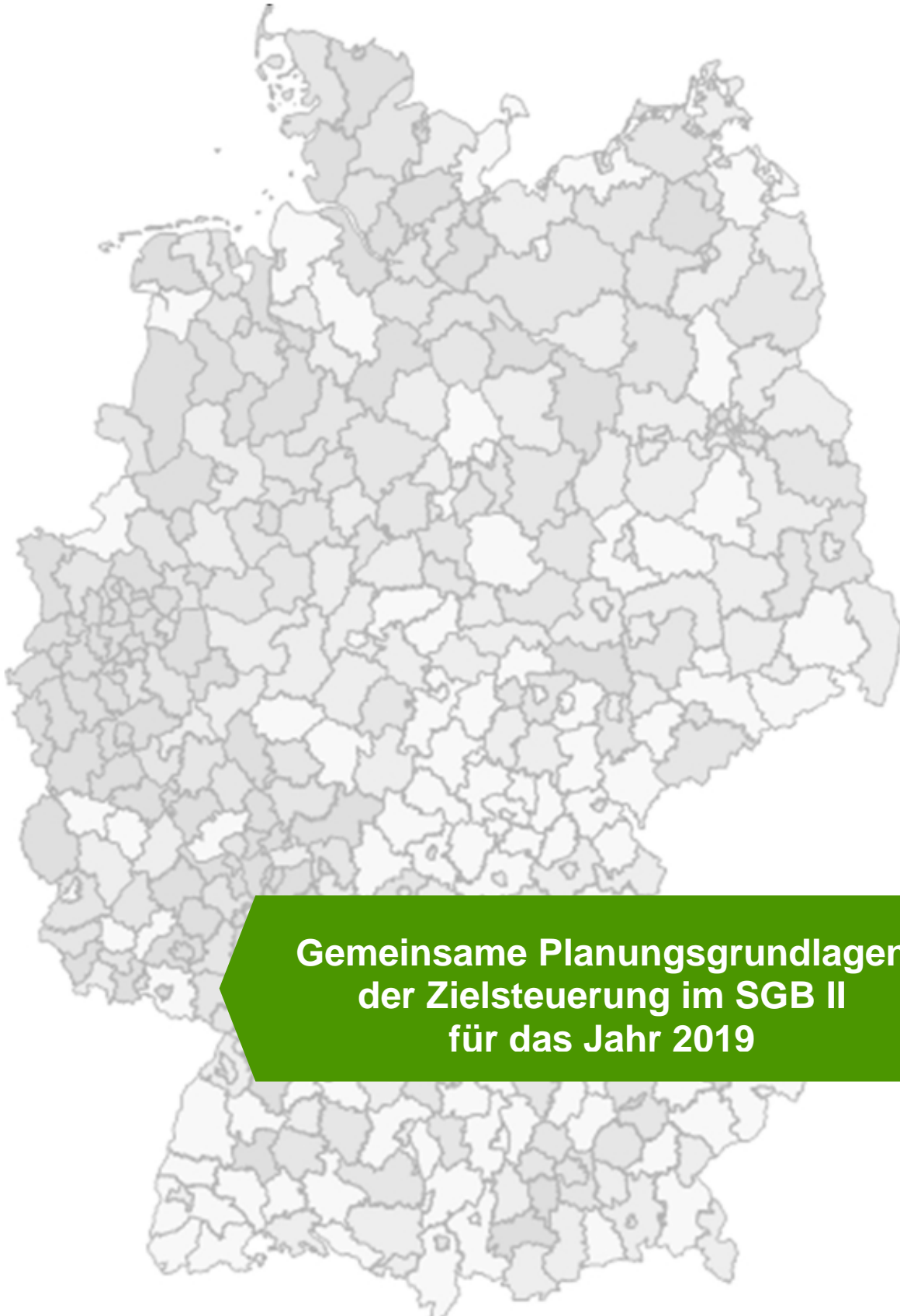
DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Bundesagentur für Arbeit



**Gemeinsame Planungsgrundlagen
der Zielsteuerung im SGB II
für das Jahr 2019**

Impressum

Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
Steuerung SGB II

Ansprechpartner:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat IIc2

Telefon: 030 - 18527 6941

E-Mail: IIc2@bmas.bund.de

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	4
Teil I: Allgemeine Grundlagen der Zielsteuerung im SGB II	4
1. Grundlagen der Zielsteuerung im SGB II	4
1.1. Prinzipien der Zielsteuerung im SGB II	4
1.2. Zielsystem zur Erreichung der Ziele im SGB II (§ 48b SGB II)	5
1.3. Partner im Zielvereinbarungsprozess des SGB II (§ 48b SGB II)	6
2. Umsetzung der Zielplanung	7
2.1. Dezentrale Zielplanung	7
2.2. Datengrundlagen für die Zielplanung	8
2.3. Leitfaden der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II.....	8
3. Operationalisierung der Ziele nach § 48b SGB II	9
3.1. Ziel 1: Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	9
3.2. Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	10
3.3. Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	10
Begleitend wird ein Monitoring der Ergänzungsgrößen durchgeführt (vgl. Abschnitt 1.2.).	10
4. Grundlagen der Zielnachhaltung.....	11
4.1. Zielerreichung	11
4.2. Kennzahlenvergleich.....	11
4.3. Aufsetzpunkte und (unterjährige) Zielnachhaltung der Ziele 2 und 3.....	12
Teil II: Gemeinsames Planungsdokument für die Zielsteuerung im SGB II	14
1. Schwerpunkte der SGB II-Steuerung im Jahr 2019.....	14
1.1. Bundesweite Schwerpunkte der Steuerung im Jahr 2019	14
1.2. Ziele und Schwerpunkte in der Steuerung im Jahr 2019 auf Landesebene	15
2. Rahmenbedingungen im Jahr 2019	15
2.1. Konjunkturelle Entwicklung	15
2.2. Haushalt.....	16
2.3. Gesetzliche Änderungen	16
3. Ablauf des Planungsverfahrens	17
3.1. Planung und Abgabe der Angebotswerte sowie Zielwerterwartung des BMAS	17
3.2. Plausibilisierung und ggf. Nachverhandlung der Angebotswerte	17
3.3. Abschluss der Zielvereinbarungen und Veröffentlichung der Zielwerte.....	18
4. Zeitplanung.....	18

Einleitung

Seit 2012 wird in beiden Organisationsstrukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - sowohl in gemeinsamen Einrichtungen (gE) als auch in zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) - ein einheitliches Zielsteuerungssystem für die Ziele nach § 48b SGB II nach gleichen Grundsätzen angewendet, das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Länder, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kommunalen Spitzenverbände (komSpV) entwickelt worden ist.

Die Gemeinsamen Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2019 bestehen aus zwei Teilen: den allgemeinen Grundlagen der Zielsteuerung SGB II sowie dem Planungsdokument für die Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2019. Das Planungsdokument beinhaltet die jährlich veränderlichen Größen, insbesondere die Schwerpunkte der Zielsteuerung sowie die konjunkturellen und fiskalischen Rahmenbedingungen für das Jahr 2019.

Die aus der jährlichen Erarbeitung des Planungsdokuments gewonnenen Erfahrungen sollen genutzt werden, um das Zielsteuerungssystem kontinuierlich weiterzuentwickeln.

In den Planungsgrundlagen geht es ausschließlich um die in § 48b Absatz 3 Satz 1 SGB II genannten Ziele. Darüber hinaus sind grundsätzlich weitere Vereinbarungen über Ziele zwischen den in den §§ 48b Absatz 1 Satz 1 und 18b Absatz 1 Satz 1 SGB II genannten Beteiligten möglich. Die Vereinbarung und Verfolgung landesspezifischer Ziele im Rahmen der Steuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt unberührt.

Teil I: Allgemeine Grundlagen der Zielsteuerung im SGB II

1. Grundlagen der Zielsteuerung im SGB II

1.1. Prinzipien der Zielsteuerung im SGB II

Die Zielsteuerung im SGB II soll so angelegt sein, dass sie den Jobcentern lokale Handlungsspielräume bei der Betreuung der Leistungsberechtigten ermöglicht bzw. erweitert. Dabei muss sie einerseits die institutionellen Unterschiede zwischen den Jobcentern berücksichtigen, andererseits deren Leistungsfähigkeit durch den Vergleich der SGB II-Kennzahlen fördern und auf die Wirksamkeit der Zielsteuerung insgesamt achten. Das Zielsteuerungssystem dient auch dazu, die Leistungsfähigkeit der Jobcenter zu verbessern, insbesondere bei Jobcentern mit bislang unterdurchschnittlichen Ergebnissen. Die Selbststeuerungsfähigkeit der Akteure ist weiter zu stärken; sie sollen sich ambitionierte und zugleich realistische Ziele setzen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in der Zielsteuerung als durchgängiges Prinzip berücksichtigt.

Wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Steuerung ist die Akzeptanz des Verfahrens bei den Akteuren. Die Zielplanung mündet in eine bindende Zielvereinbarung. Sie erfolgt transparent und eröffnet allen Akteuren eine substantielle Mitwirkungsmöglichkeit. Die Zielnachhaltung wird im Sinne einer „Kultur des Lernens“ organisiert, welche die Erfahrungen der Akteure vor Ort ausreichend berücksichtigt.

Das Verfahren der Zielplanung und -nachhaltung muss dabei möglichst leicht nachzuvollziehen und zu handhaben sein. Die Zielerreichung muss zugleich für die lokalen Akteure maßgeblich zu beeinflussen sein. Dazu tragen die Beschränkung auf wesentliche Steuerungsziele und wenige Kennzahlen sowie der teilweise Verzicht auf quantifizierte Zielwerte und die systematische Nutzung des Kennzahlenvergleichs bei.

Schließlich sollen nach § 48b Absatz 1 Satz 2 SGB II die Zielvereinbarungen alle Leistungen des SGB II umfassen. Die Beteiligten werden weiter daran arbeiten, zukünftig auch Verfahren zu Vereinbarungen über die kommunalen Leistungen, insbesondere Eingliederungsleistungen, zu entwickeln, um die gesetzlich gewollte Verzahnung aller Leistungen des SGB II weiter zu fördern.

1.2. Zielsystem zur Erreichung der Ziele im SGB II (§ 48b SGB II)

Die Inhalte des Planungsdokuments richten sich an den in § 48b Absatz 3 Satz 1 SGB II genannten Zielen aus:

- Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit,
- Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

In Verbindung mit § 48a Absatz 2 SGB II und der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II ergibt sich folgendes Zielsystem mit den entsprechenden Kennzahlen und Ergänzungsgrößen. Die Kennzahlen sind maßgeblich für die Zielvereinbarungen. Die Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II).

Abbildung 1: Zielsystem mit Kennzahlen und Ergänzungsgrößen



Darüber hinaus sind grundsätzlich weitere Vereinbarungen über Ziele zwischen den in den §§ 48b Absatz 1 Satz 1 und 18b Absatz 1 Satz 1 SGB II genannten Beteiligten möglich. Dabei soll bei einer über eine qualitative Beschreibung des Ziels hinausgehenden Vereinbarung eine geeignete Datengrundlage für die Zielvereinbarung und -nachhaltung durch die Vereinbarungspartner bestimmt werden.

1.3. Partner im Zielvereinbarungsprozess des SGB II (§ 48b SGB II)

Partner im Zielvereinbarungsprozess zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 48b Absatz 1 Satz 1 SGB II) sind:

- das BMAS,
- die zuständigen Landesbehörden,
- die BA,
- die kommunalen Träger und
- die Jobcenter.

Im Rahmen dieses Planungsdokuments ergeben sich folgende Zielvereinbarungskonstellationen:

Für den Bereich der zKT schließen

- das BMAS mit den zuständigen Landesbehörden und
- die zuständigen Landesbehörden mit den zKT Zielvereinbarungen ab.

Für den Bereich der gE schließen

- das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit der BA und
- die BA und die kommunalen Träger mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der gE die Zielvereinbarungen ab.

Für den Zielvereinbarungsprozess im Bereich der gE sind hierbei die Verantwortlichkeiten der Träger BA und Kommune zu beachten. Beide Träger haben für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Verantwortung für eine rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung (§ 44b Absatz 3 Satz 1 SGB II). Dementsprechend können sich die Inhalte dieser Zielvereinbarungen nur auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von BA oder kommunalem Träger beziehen, sollen aber die Verzahnung der Leistungen vorsehen. Etwaige landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2. Umsetzung der Zielplanung

2.1. Dezentrale Zielplanung

Die Zielsteuerung im SGB II erfolgt in einem dezentralen, lokalen Zielplanungsverfahren für die Ziele 2 und 3. Durch die dezentrale Planung erhalten die Jobcenter die Möglichkeit, ihre Zielwerte besser mit ihrer strategischen Planung zu verknüpfen. Die Planungsverantwortung liegt bei den handelnden Akteuren vor Ort.

Grundlage für die Vereinbarung der Zielwerte bilden die Angebotswerte der Jobcenter. Sind diese im Vergleich zu den Angebotswerten der anderen Jobcenter des jeweiligen SGB II-Vergleichstyps sowie unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Rahmenbedingungen des Jobcenters plausibel, werden sie als Zielwerte vereinbart. Andernfalls nehmen die Zielvereinbarungspartner einen fairen Nachverhandlungsprozess auf. Hierdurch soll die Vereinbarung realistischer und zugleich ambitionierter Zielwerte gefördert werden. Schließt das BMAS mit den jeweils zuständigen Landesbehörden Zielvereinbarungen ab, sollen die Jobcenter-Zielwerte als Orientierung für den Landeszielwert dienen. Dies gilt entsprechend für die Zielvereinbarung des BMAS mit der BA.

Die vergleichende Einbeziehung der Angebotswerte des jeweiligen SGB II-Vergleichstyps soll die Verbesserung des allgemeinen Leistungsniveaus sicherstellen und dazu beitragen, dass insbesondere Jobcenter mit bislang unterdurchschnittlichen Ergebnissen ihr Leistungsniveau erhöhen. Um den Austausch aller Beteiligten zusätzlich zu fördern, ist das Zielplanungsverfahren transparent gestaltet. Dazu werden die Angebots- und Zielwerte aller Jobcenter den Steuerungsbeteiligten zur Verfügung gestellt.

Im dezentralen Planungsprozess besteht zudem die Möglichkeit, im Rahmen von mehrjähriger Steuerung mittelfristige Planungen, insbesondere zu Ziel 3, vorzunehmen. Dies ist bei den Angebotswerten mit entsprechender Begründung zu berücksichtigen.

2.2. Datengrundlagen für die Zielplanung

Im Rahmen der dezentralen Planung ermitteln die Jobcenter ihre Angebotswerte eigenverantwortlich aufgrund einer Analyse der für das Folgejahr prognostizierten Rahmenbedingungen, der besonderen regionalen Gegebenheiten, der unterjährigen Ergebnisse des aktuellen Jahres sowie der strategischen Zielsetzungen.

In Ergänzung zum Planungsdokument werden den Jobcentern jährlich im passwortgeschützten Steuerungsbereich der Website sgb2.info unter der Rubrik Zielplanung Prognosen und Daten zu den allgemeinen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt:

- Prognose des IAB zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit in SGB III und SGB II
- Herbstprojektion der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung des Planungsjahres
- Informationsschreiben des BMAS zur Mittelverteilung 2019
- Prognose der Entwicklung der Langzeitleistungsbezieher allein aus altersstrukturbedingten Gründen
- Kennzahlenergebnisse nach den SGB II-Vergleichstypen
- Abgänge aus Arbeitslosigkeit und offene Stellen nach Wirtschaftszweigen auf Jobcenter-Ebene.

Gemäß § 48b Absatz 5 SGB II sind für den Abschluss der Vereinbarungen und die Nachhaltung der Zielerreichung die Daten nach § 51b SGB II und die Kennzahlen nach § 48a Absatz 2 SGB II maßgeblich.

Grundlage der Zielplanung für das Planungsjahr sind die Jahresergebnisse des laufenden Jahres. Diese liegen zum Zeitpunkt der Planung noch nicht vor. Daher wird in einem ersten Schritt auf die zum Planungsbeginn vorhandenen Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten sowie am aktuellen Rand auf die vorhandenen Daten mit geringerer Wartezeit zurückgegriffen. Die Ergebnisse für die Monate bis zum Jahresende müssen prognostiziert werden. Eine Prognose der Jahresendwerte (K2, JDW LZB und Jahresendbestand der LZB) wird den Jobcentern für die Erstellung ihrer Planung zeitnah zum Zeitpunkt der Übermittlung der Planungsgrundlagen im Oktober 2018 zur Verfügung gestellt.

2.3. Leitfaden der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II

Um ein einheitliches, abgestimmtes und systematisches Planungsverständnis aller Akteure auch innerhalb des dezentralen Zielplanungsverfahrens zu fördern, wird als Orientierungshilfe für die

Strukturierung der lokalen Planung ein gemeinsamer Leitfaden der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II veröffentlicht (Anlage). Der Leitfaden beinhaltet eine Gliederung sowie strategische Leitfragen und exemplarische Einzelfragen, die von der BA und den Ländern entsprechend der jeweiligen Vorstellungen ergänzt bzw. modifiziert werden können. Im Bereich der gE erfolgt die Erstellung des lokalen Planungsdokumentes unter Einbeziehung der beiden Träger und unter Beachtung der jeweiligen Trägerverantwortung. Das lokale Planungsdokument ist auch Grundlage der Zielnachhaltung und hat deshalb Bedeutung über den Planungsprozess hinaus. Grundsätzlich kann das Planungsdokument auch Bestandteil der Zielvereinbarung sein.

3. Operationalisierung der Ziele nach § 48b SGB II

Im bundesweiten Zielvereinbarungsprozess geht es ausschließlich um die in § 48b Absatz 3 Satz 1 SGB II genannten Ziele. Dabei legt § 48b SGB II nur fest, dass die Steuerungsziele des SGB II in Vereinbarungen zwischen den Akteuren umzusetzen sind. Die Jobcenter nehmen die operative Umsetzung in Eigenverantwortung wahr.

3.1. Ziel 1: Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt

Die Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist aus Sicht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II ein wichtiges Ziel der Grundsicherung. Grundlage für die Steuerung dieses Ziels ist die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt“, die im Rahmen eines Monitorings in ihrem Verlauf beobachtet und ggf. mit der prognostizierten Entwicklung verglichen wird. Auf die Vereinbarung quantifizierter Zielwerte wird verzichtet. Begleitend wird ein Monitoring der Ergänzungsgrößen durchgeführt (vgl. Abschnitt 1.2).

Um die Handlungsstrategien zur Erreichung der gesetzlichen Ziele weiter zu harmonisieren und die Ausgewogenheit des Zielsystems sicherzustellen, wird ein erweitertes Monitoring mit folgenden Monitoringgrößen durchgeführt:

- M1: Anteil der nach Integration kontinuierlich Beschäftigten an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- M2: Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen an allen Integrationen
- M3: Entwicklung der Jahresfortschrittswerte der Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher
- M4: Veränderungsrate der Langzeitleistungsbezieher im verfestigten Leistungsbezug

Auf Basis der Ergebnisse der Jobcenter beim Anteil der nach Integration kontinuierlich Beschäftigten und beim Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen können ggf. Handlungsimpulse zur Verbesserung der Integrationsarbeit abgeleitet werden. Die Entwicklung der Integrationsquote

der Langzeitleistungsbezieher (auch im Vergleich zur Entwicklung der Integrationsquote insgesamt) und die Entwicklung des Bestandes der Langzeitleistungsbezieher, die schon mindestens vier Jahre als ELB SGB II-Leistungen beziehen, gibt Hinweise darauf, ob die Leistungsberechtigten mit schwierigen Ausgangsbedingungen entsprechend ihrem besonderen Bedarf unterstützt werden. Das Monitoring der ergänzenden Größen kann zur Verbesserung der Ergebnisse der Ziele der Grundsicherung beitragen. Eine Bepanung der zusätzlichen Monitoringgrößen erfolgt nicht.

3.2. Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Für Ziel 2 wird ein quantitativer Zielwert vereinbart, der die Veränderungsrate der Kennzahl „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ beschreibt. Der Zielwert für Ziel 2 stellt somit die angestrebte prozentuale Veränderung der Integrationsquote bis zum Monat Dezember des Planungsjahres (PJ) im Vergleich zur Integrationsquote bis zum Dezember des Vorjahres (VJ) (jeweils im Jahresfortschritt) dar.

$$\text{Veränderung der Integrationsquote in \%} = \left[\frac{\text{Integrationsquote PJ (Jan. PJ bis Dez. PJ)}}{\text{Integrationsquote VJ (Jan. VJ bis Dez. VJ)}} \right] - 1$$

Begleitend wird ein Monitoring der Ergänzungsgrößen durchgeführt (vgl. Abschnitt 1.2.).

3.3. Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Für Ziel 3 wird ebenfalls ein quantifizierter Zielwert gebildet. Grundlage ist dabei die Veränderung des durchschnittlichen Bestands an LZB. Für Ziel 3 beinhaltet der Zielwert somit die angestrebte prozentuale Veränderung des durchschnittlichen Bestandes an LZB im Planungsjahr im Vergleich zum Vorjahr.

$$\text{Veränderung des } \emptyset \text{ Bestandes an LZB in \%} = \left[\frac{\emptyset \text{ Bestand an LZB PJ (Jan. PJ bis Dez. PJ)}}{\emptyset \text{ Bestand an LZB VJ (Jan. VJ bis Dez. VJ)}} \right] - 1$$

Begleitend wird ein Monitoring der Ergänzungsgrößen durchgeführt (vgl. Abschnitt 1.2.).

4. Grundlagen der Zielnachhaltung

Die Zielnachhaltung im Prozess der Zielsteuerung im SGB II erfolgt transparent und fair auf Grundlage vertrauensvoller und kooperativer Zusammenarbeit. Hierzu erfolgt ein regelmäßiger partnerschaftlicher Dialog.

Zur Unterstützung dieses Prozesses stellt das BMAS die Steuerungsdaten sowie die Monitoringgrößen zu Ziel 1 sowie halbjährlich das Faktenblatt „Gleichstellung im SGB II“ im passwortgeschützten Bereich der Website sgb2.info zur Verfügung. Dabei wird, sofern die Größe auf der Internetseite der BA-Statistik in einem Standardprodukt veröffentlicht wird, eine Verlinkung im passwortgeschützten Bereich angeboten.

Die Steuerung kann im Rahmen der Zielnachhaltung auf der Grundlage der vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) sowie auf Basis eines Kennzahlenvergleichs und Monitorings erfolgen.

4.1. Zielerreichung

Die vereinbarten Zielwerte sind Grundlage für die Zielsteuerung und die Zielerreichungsdialoge. Gemeinsam betrachten und bewerten die Zielvereinbarungspartner die Entwicklungen der Zielerreichung der Jobcenter anhand eines Vergleichs der erwarteten Soll-Werte mit den erreichten Ist-Werten (für Ziel 2 und 3) sowie der Entwicklung zum Vorjahr (für alle drei Ziele).

Dabei werden diese Entwicklungen von beiden Zielvereinbarungspartnern vertieft analysiert sowie die vor Ort umgesetzten Strategien erörtert.

4.2. Kennzahlenvergleich

Ergänzend zur Zielerreichung wird die Entwicklung der Kennzahlen und der Ergänzungsgrößen im zeitlichen Verlauf, sowie im Vergleich zum Vorjahr und zur prognostizierten Entwicklung betrachtet. Vergleichsgruppen sind jeweils die Bundes-, Landes- und Jobcenterebene sowie die SGB II-Vergleichstypen. Der Vergleich der Kennzahlergebnisse innerhalb des jeweiligen SGB II-Vergleichstyps soll Wettbewerbs- und Lernanreize setzen.

Zur Bewertung der Zielerreichung und der Kennzahlenvergleiche können unter anderem herangezogen werden:

- Einflüsse und Wechselwirkungen zwischen den Kennzahlen und den Ergänzungsgrößen,
- die konjunkturelle Entwicklung (aktuelle Entwicklung, Prognosen, soweit vorliegend),
- regionale Entwicklungen und Strukturunterschiede (Auswirkungen erkennbarer Trends, z.B. demografische Entwicklung und Entwicklung der Hilfebedürftigkeit),
- arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen,
- die Struktur der Leistungsberechtigten, insbesondere vor dem Hintergrund des Zugangs geflüchteter Menschen ins SGB II,

- spezifische Zielgruppen (z.B. Alleinerziehende),
- die Qualität der operativen Umsetzung,
- besondere Strategien, Prozesse und Maßnahmen in den Jobcentern,
- Effektivität der Leistungserbringung durch die einzelnen Jobcenter sowie
- die Verzahnung von bundes- und kommunalfinanzierten Leistungen.

Die gewählten Auswertungen ergänzen sich und ergeben in der Gesamtschau ein umfassendes Bild über die Arbeit des einzelnen Jobcenters. Falls abweichende Entwicklungstendenzen zu erkennen sind, soll durch die Zielvereinbarungspartner eine Ursachenanalyse erfolgen. Dabei erfolgt die Analyse und Bewertung der Zielerreichung geschlechtersensibel. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind die Grundlage möglicher Entscheidungen zu Steuerungskonsequenzen.

Um die Kennzahlen besser für die unterjährige Steuerung nutzen zu können, ist die Darstellung der SGB II-Kennzahlen um Jahresfortschrittswerte erweitert worden.

4.3. Aufsetzpunkte und (unterjährige) Zielnachhaltung der Ziele 2 und 3

Als Vergleichsbasis für die unterjährige Zielnachhaltung und Beurteilung der Zielerreichung wird ein unterjähriger Orientierungswert (auf Grundlage des vereinbarten Zielwertes für das betreffende Jahr) herangezogen. Der unterjährige Orientierungswert wird dabei grundsätzlich mit dem gleichen Verfahren wie der Zielwert zum Jahresende ermittelt, indem die vereinbarte prozentuale Veränderung auf den unterjährigen Wert aufgeschlagen bzw. von ihm abgezogen wird.

Beispiel:

		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
JC x	Ist-Wert IntQ Vorjahr [in %]	1,89	2,67	4,58	6,02	8,96	12,89	16,20	19,56	22,35	24,12	25,60	25,90
	Steigerung ggü. Vorjahr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
	Steigerung um 1,5% - Sollwert IntQ aktuelles Jahr [in %]	1,92	2,71	4,65	6,11	9,09	13,08	16,44	19,85	22,69	24,48	25,98	26,29

Die Veränderungsrate wird auf Basis des Jahresergebnisses des aktuellen Jahres ermittelt und entsprechend der in der jeweiligen Zielvereinbarung getroffenen Festlegung auf die Daten mit einer Wartezeit von 0 bis 3 Monaten aufgesetzt. Um Konsistenz der Datengrundlagen im Hinblick auf die Wartezeit zu gewährleisten, müssen deshalb in der Konsequenz auch die unterjährige Zielnachhaltung sowie die Betrachtung des Jahresabschlusses auf Basis der Daten mit der jeweils gewählten Wartezeit (0 bis 3 Monate) im Vergleich zum unterjährigen Orientierungswert bzw. zum Vorjahresabschluss erfolgen. In der unterjährigen Zielnachhaltung sollte neben der Auswertung der Abweichung vom unterjährigen Orientierungswert ein Monitoring für alle drei Ziele erfolgen.

Die Festlegung der Datengrundlage für die Zielnachhaltung erfolgt in der Zielvereinbarung. Dabei präferiert das BMAS eine Zielnachhaltung mit Daten ohne Wartezeit, analysiert diese Daten und stellt diese den Ländern zur Verfügung.

Als Basis der Planung und Nachhaltung der Kennzahlen werden vereinbarungsgemäß Jahresfortschrittswerte genutzt. Dies dient auch dazu, Werte zur Verfügung zu stellen, welche nur Zeiträume abbilden, die von der Zielvereinbarung umfasst werden.

4.3.1. Ziel 2: Jahresfortschrittswert der Integrationsquote

Für die Integrationsquote berechnet sich der Jahresfortschrittswert (JFW) als Verhältnis der Summe der Integrationen vom Jahresbeginn bis zum Bezugsmonat zum durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) vom Dezember des Vorjahres (VJ) bis zum Vormonat des Bezugsmonats (analog der Definition der Kennzahl Integrationsquote nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II).

$$\text{Integrationsquote (JFW) in \%} = \frac{\sum \text{der Integrationen (Januar bis Bezugsmonat)}}{\varnothing \text{ Bestand an ELB (Dezember VJ bis Vormonat des Bezugsmonats)}}$$

4.3.2. Ziel 3: Jahresfortschrittswert für den Bestand an Langzeitleistungsbeziehern

Für die Berechnung des JFW für den Bestand an LZB wird der durchschnittliche Bestand an LZB seit Jahresbeginn bis zum aktuellen Bezugsmonat (JDW) ermittelt. Der JFW stellt im Ziel 3 somit den durchschnittlichen Bestand an LZB im Jahresverlauf dar.

$$\text{Bestand an LZB (JDW)} = \varnothing \text{ Bestand an LZB (Januar bis Bezugsmonat)}$$

Teil II: Gemeinsames Planungsdokument für die Zielsteuerung im SGB II

Für die Zielsteuerung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten für das Jahr 2019 die folgenden Schwerpunkte und Rahmenbedingungen.

1. Schwerpunkte der SGB II-Steuerung im Jahr 2019

1.1. Bundesweite Schwerpunkte der Steuerung im Jahr 2019

Die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug, idealerweise durch existenzsichernde und nachhaltige Integration von Frauen und Männern in den allgemeinen Arbeitsmarkt, stellen weiterhin den Schwerpunkt der Steuerung und Integrationsarbeit dar. Das bezieht ausdrücklich auch Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende ein, bei denen das Ziel nur schrittweise erreicht werden kann.

Daher haben BMAS, Länder, BA und komSpV vereinbart, dass die Akteure der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf allen Ebenen der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit weiterhin eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug setzen längerfristige Eingliederungsstrategien und entsprechend darauf konzentrierte Ressourcen voraus. Hierbei kommt dem Ansatz des SGB II, die Leistungen der Arbeitsförderung mit sozialintegrativen Leistungen eng zu verzahnen und abgestimmt zu erbringen, hohe Bedeutung zu. Die kommunalen Eingliederungsleistungen unterstützen im Rahmen der integrierten Leistungserbringung bedarfsgerechte und passgenaue Hilfen für bestimmte Problemlagen.

Darüber hinaus kommt dem im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegten ganzheitlichen Ansatz eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe muss die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert werden. Zugleich müssen ihnen vermehrt konkrete Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Hierfür sollen ab dem 1. Januar 2019 insbesondere die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II vorgesehenen Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zur Verfügung stehen. Wesentliche Bestandteile des ganzheitlichen Ansatzes sind beispielsweise eine bedarfsgerechte und stärkenorientierte Beratung, Ansätze zur Berücksichtigung der gesamten Bedarfsgemeinschaft, der Ausbau der bewerberorientierten Arbeitgeberansprache durch das Jobcenter, die Weiterentwicklung des Übergangsmanagements am Ende einer Maßnahmeteilnahme, der Einsatz eines beschäftigungsbegleitenden Coachings und die Stärkung und Unterstützung der Netzwerkarbeit.

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2019 auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt. Im Jahr 2019 steht für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das Augenmerk sollte auf dieser Grundlage vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG und als Alleinerziehende sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen. Die Zielvereinbarungspartner prüfen ihre entsprechenden Handlungsbedarfe.

Des Weiteren stimmen BMAS, Länder, BA und komSpV darin überein, dass der Zugang von **Menschen im Kontext der Fluchtmigration** in das SGB II auch im Jahr 2019 - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe in den Langzeitleistungsbezug und der Integration in den Arbeitsmarkt - eine bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt. Insbesondere die Integration geflüchteter Frauen sollte verstärkt in den Fokus rücken.

1.2. Ziele und Schwerpunkte in der Steuerung im Jahr 2019 auf Landesebene

In den Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und den Ländern können darüber hinaus landesbezogene Ziele und Schwerpunkte vereinbart werden, soweit diese im Einklang mit dem gesetzlich verankerten Zielsystem stehen. Es wird angestrebt, die oben genannten Schwerpunkte in die jeweilige Zielvereinbarung aufzunehmen.

2. Rahmenbedingungen im Jahr 2019

2.1. Konjunkturelle Entwicklung

Bei der Ermittlung der Angebotswerte zu Ziel 2 und 3 sollen die zukünftigen ökonomischen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Zielerreichung im SGB II berücksichtigt werden.

Die makroökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in der Prognose des IAB zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit im SGB III und SGB II sowie der Herbstprojektion der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung dargestellt. Diese werden nach ihrer Veröffentlichung - voraussichtlich Ende Oktober 2018 - auf der Website sgb2.info zur Verfügung gestellt.

2.2. Haushalt

Gemäß Bundeshaushalt 2018 (Inkrafttreten am 12. Juli 2018) beziehungsweise Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 (Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2018) ergeben sich folgende Mittelansätze:

Kapitel 11 01				
Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 in Mrd. € ¹⁾	Soll 2018 in Mrd. €	Ist 2017 in Mrd. €
632 11	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung ²⁾	5,90	6,90	6,75
681 12	Arbeitslosengeld II ³⁾	20,20	20,40	21,42
685 11	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ⁴⁾	4,90	4,49	3,66
636 13	Verwaltungskosten	5,10	4,56	5,35

¹⁾ beachte: Angaben beruhen auf dem Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 und sind insofern vorläufig

²⁾ durchschnittliche Beteiligungsquoten nach BBFestV 2018: 2017 = 47,7 %, 2018 = 48,3 % und 2019 = 42,9 % einschließlich Kompensationszahlungen für BuT

³⁾ inkl. Sozialversicherungsbeiträge

⁴⁾ inkl. der nationalen Mittel für die Bundesprogramme „Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit“ (Soll für das Jahr 2019: 19 Mio. Euro) und „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (Soll für das Jahr 2019: 25 Mio. Euro)

Die Maßstäbe zur Verteilung und die daraus resultierenden prozentualen Anteile an Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln je Jobcenter werden Ende des Jahres 2018 mit der Eingliederungsmittel-Verordnung 2019 (EingIMV 2019) veröffentlicht. Eine Vorabinformation des BMAS über die voraussichtlichen prozentualen Anteile und die daraus resultierenden voraussichtlichen absoluten Beträge an Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln je Jobcenter für das Jahr 2019 ist bis Ende Oktober 2018 geplant.

Die Mittelansätze und deren Veränderungen werden im Rahmen des Planungsprozesses und der Zielnachhaltung entsprechend berücksichtigt.

2.3. Gesetzliche Änderungen

Regelbedarfsanpassung:

Zum 1. Januar 2019 erfolgt eine Fortschreibung der Regelbedarfe im SGB II.

10. SGB II – Änderungsgesetz:

Mit dem Teilhabechancengesetz sollen die neuen Instrumente nach §§ 16e und 16i SGB II eingeführt werden.

3. Ablauf des Planungsverfahrens

Das Planungsverfahren zur Ermittlung der quantifizierten Zielwerte bei Ziel 2 und Ziel 3 ist in drei Abschnitte gegliedert.

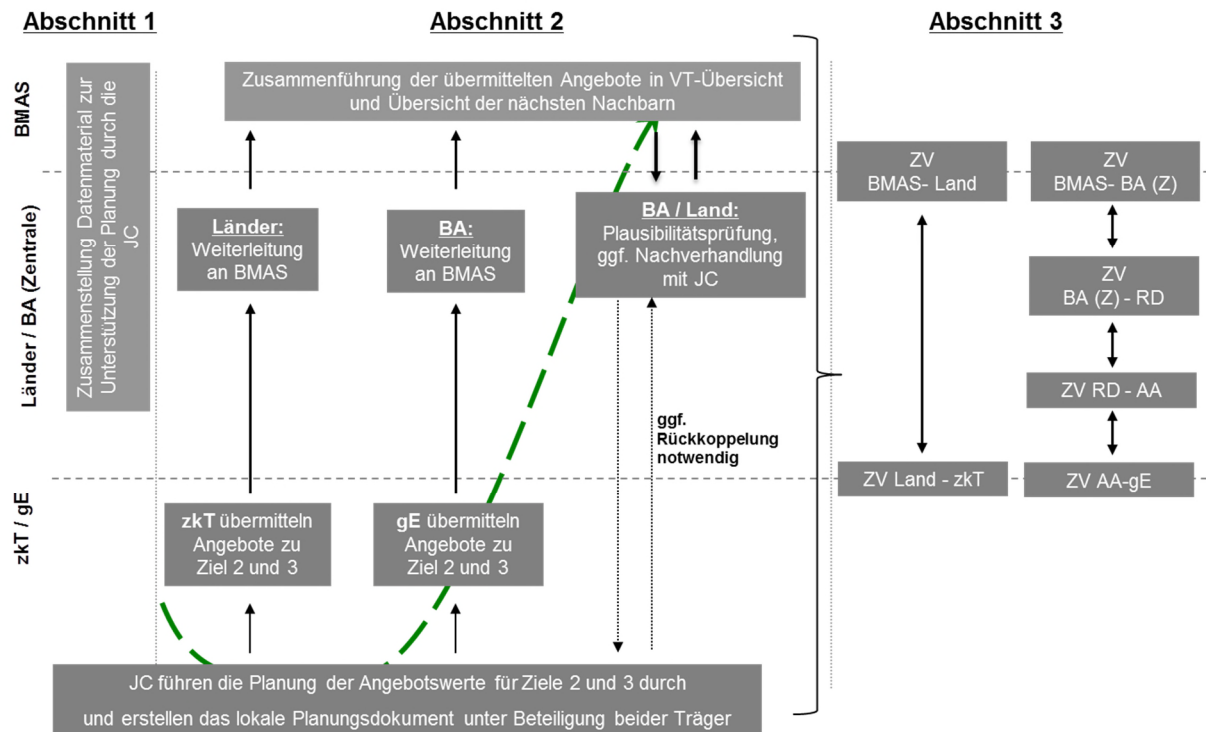


Abbildung 2: Ablauf Planungsverfahren dezentrale Planung für Ziel 2 und 3

3.1. Planung und Abgabe der Angebotswerte sowie Zielwerterwartung des BMAS

Der Planungsprozess beginnt mit der Bekanntgabe der „Gemeinsamen Planungsgrundlagen“. Für Ziel 2 und 3 erfolgt die Planung der Angebotswerte im dezentralen Verfahren durch die Jobcenter. Sie übergeben die Angebotswerte an ihre jeweiligen Zielvereinbarungspartner, die diese an das BMAS weiterleiten. Die übermittelten Angebote werden durch das BMAS in einer nach SGB II-Vergleichstypen und den nächsten Nachbarn gegliederten Übersicht zusammengefasst und den Steuerungsbeteiligten im geschützten Bereich von sgb2.info zur Verfügung gestellt. Außerdem teilt das BMAS seinen Zielvereinbarungspartnern seine Erwartungswerte auf Landes- bzw. BA-Ebene mit.

3.2. Plausibilisierung und ggf. Nachverhandlung der Angebotswerte

Anhand der Angebotswerte im SGB II-Vergleichstyp, der individuellen Rahmenbedingungen des Jobcenters und der Darstellungen im lokalen Planungsdokument werden die Angebotswerte vom Zielvereinbarungspartner plausibilisiert. Ist der Angebotswert plausibel, ist er als Zielwert zu vereinbaren. Andernfalls nehmen die Zielvereinbarungspartner Nachverhandlungen auf.

3.3. Abschluss der Zielvereinbarungen und Veröffentlichung der Zielwerte

Im Anschluss an die Einigung über die Zielwerte werden die Zielvereinbarungen geschlossen. Die nach Abschluss der Zielvereinbarungen von den Ländern und der BA übermittelten Jobcenter-Zielwerte werden vom BMAS in einer nach SGB II-Vergleichstypen und den nächsten Nachbarn gegliederten Übersicht zusammengefasst und den Steuerungsbeteiligten im geschützten Steuerungsbereich von sgb2.info zur Verfügung gestellt.

4. Zeitplanung

Mit dem Versand dieses Dokuments beginnt der Zielplanungs- und Zielvereinbarungsprozess. Die Umsetzung der dezentralen Planung für die Ziele 2 und 3 setzt voraus, dass die Angebotswerte der Jobcenter bis zum 9. November 2018 an das BMAS übermittelt werden. Folgender Zeitplan für die dezentrale Planung wurde vereinbart:

Zeitpunkt	Ziel 2 und Ziel 3
4. Oktober 2018	→ Bekanntgabe Gemeinsame Planungsgrundlagen und Beginn der dezentralen Planungsphase in den JC
11. Oktober 2018	→ Bereitstellung der Jahresendprognosen 2018 für die Integrationsquote und den Bestand der Langzeitleistungsbezieher (Datengrundlage: Berichtsmonat September 2018)
voraussichtlich bis 31. Oktober 2018	→ Information der JC über die Mittelverteilung 2019 auf Basis <u>vorläufiger</u> Daten
9. November 2018	→ Ende der dezentralen Planungsphase in den JC → Abgabefrist der Angebotswerte der JC bei BA/Ländern → Übermittlung der Angebotswerte der JC durch Länder/BA an das BMAS
voraussichtlich am 14. November 2018	→ Bekanntgabe der übermittelten Angebotswerte der JC durch das BMAS
14. November 2018	→ Bereitstellung der aktualisierten Jahresendprognosen 2018 für die Integrationsquote und den Bestand der Langzeitleistungsbezieher (Datengrundlage: Berichtsmonat Oktober 2018) für alle zkt
23. November 2018	→ Versand der BMAS-Erwartungswerte → Beginn der Nachverhandlungsfrist
ab 2. Januar 2019	→ Übermittlung der aktualisierten Angebotswerte der Länder/BA an das BMAS
1. Quartal 2019	→ Abstimmung der Zielvereinbarungen BMAS-Länder und BMAS-BA

BMAS, Länder, BA und komSpV setzen sich für einen möglichst frühzeitigen Abschluss der Zielvereinbarungen ein, um so den Jobcentern ein belastbares Fundament und frühe Sicherheit bei der Umsetzung der Planung zu geben.